

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bundes-Grenzwertverordnung und die Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe geändert werden

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2020

Vorblatt

Problemanalyse

Mit der Richtlinie (EU) 2017/2398 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 wurde die Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit geändert. Diese Richtlinie ist bis 17. Jänner 2020 in nationales Recht umzusetzen.

Die Umsetzung dieser Richtlinie für die Privatwirtschaft erfolgte mit einer Novelle der Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA durch BGBl. II Nr. 382/2020. Für den Bereich des Bundes-Bedienstetenschutzes soll die Umsetzung mit dem vorliegenden Entwurf durch die Änderung der Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (B-VbA) erfolgen.

Des Weiteren ist die Richtlinie (EU) 2020/739 der Kommission vom 3. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von SARS-CoV-2 in die Liste der biologischen Arbeitsstoffe, die bekanntermaßen Infektionskrankheiten beim Menschen hervorrufen, und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1833 der Kommission, ABl. L 175/11 vom 4. Juni 2020, am 24. Juni 2020 in Kraft getreten. Sie ist gemäß Art. 2 Abs. 1 bis spätestens 24. November 2020 ins nationale Recht umzusetzen, soweit sie den biologischen Arbeitsstoff SARS-CoV-2 betrifft.

Ziel(e)

Das Vorhaben soll die Richtlinie (EU) Nr. 2398/2017 umsetzen und Grenzwerte für bestimmte krebserzeugende Arbeitsstoffe in der Bundes-Grenzwertverordnung – B-GKV, BGBl. II Nr. 393/2002, an das Niveau der Richtlinie sowie der Privatwirtschaft im Rahmen der Novelle der GKV anpassen. Dadurch soll auch für Bundesbedienstete das Risiko, durch die Exposition von krebserzeugenden Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz zu erkranken, reduziert werden.

Weiters soll das Vorhaben die Richtlinie (EU) 2020/739 der Kommission vom 3. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von SARS-CoV-2 in die Liste der biologischen Arbeitsstoffe, die bekanntermaßen Infektionskrankheiten beim Menschen hervorrufen, und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1833 der Kommission, ABl. L 175/11 vom 4. Juni 2020 umsetzen. Damit soll ein entsprechendes Schutzniveau im Gleichklang mit den Änderungen der VbA automatisch gewährleistet sein.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anpassung des Langtitels der Bundes-Grenzwertverordnung – B-GKV und Ergänzung um die fortpflanzungsgefährdenden (reproduktionstoxischen) Arbeitsstoffe
- Zitat Anpassung zur Übernahme der Begriffsdefinition für Absauggeräte
- Übernahme der Übergangsbestimmung für bestimmte Tätigkeiten, die mit der Verwendung von Chrom (VI)-Verbindungen zusammenhängen

- Anpassung des Langtitels der Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe – B-VbA
- Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/739 betreffend den biologischen Arbeitsstoff SARS-CoV-2

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Die Änderung der Bundes-Grenzwerteverordnung hat für den Bereich des Bundesdienstes keine wesentlichen Auswirkungen, da sich die Änderungen nur auf spezifische berufliche Tätigkeiten wie Schweiß- oder Plasmaschneidarbeiten bzw. ähnliche raucherzeugende Arbeitsverfahren (v.a. Galvanisierungs-, Korrosionsschutzverfahren u.a.) beziehen, die nur von einer geringen Anzahl an Bediensteten in den Dienststellen des Bundes ausgeführt werden. Potenziell betroffen sind daher nach ho. Einschätzung etwa 500 Bedienstete, insbesondere in den Bereichen des BMLV, BMI bzw. im Bereich der Forschung, die die genannten Tätigkeiten in der Form dauerhaft und regelmäßig ausführen, sodass eine Übergangsbestimmung als sinnvoll erachtet werden kann.

Ebenso wenig ergeben sich durch die Änderung der B-VbA wesentliche Auswirkungen für den Bereich des Bundesdienstes.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2398/2017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.

Weiters dient das Vorhaben der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/739 der Kommission vom 3. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von SARS-CoV-2 in die Liste der biologischen Arbeitsstoffe, die bekanntermaßen Infektionskrankheiten beim Menschen hervorrufen, und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1833 der Kommission, ABl. L 175/11 vom 4. Juni 2020.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1352111186).